

Elektroordnung

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Betrieb der elektrischen Anlagen der Kleingartenanlage erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere gelten:

- BGV A2 - Unfallvorschriften der Berufsgenossenschaft- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- DIN VDE 0100 Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V
- DIN VDE 0105 Betrieb von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V
- DIN VDE 0701 und 0702 Prüfung von elektrischen Anlagen
- Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB), sowie Erläuterungen und Ausführungsunterlagen der Energieversorgung Halle

2. Gemeinschaftsanlage

2.1 Abgrenzungen

- Die 0,4 kV-Anlage von der Übergabestelle des EVU bis zur Übergabestelle in den Wegeverteilern zu den Gartenlauben (Sicherungsabgang) ist Eigentum des Kleingartenvereins (im weiteren KGV).
- Die Elektroinstallation der Gemeinschaftsanlagen (Vereinsheim, Vereinsbüro, Werkstätten etc.) ist ebenfalls Eigentum des KGV.
- In den Wegeverteilern ist der Anschluss der Abnehmeranlagen möglich. Pro Anschluss ist ein Sicherheitsautomat von 16 A vorhanden.

2.1 Bau, Betrieb und Wartung

- Der KGV ist verantwortlich für den Bau, Betrieb und die Wartung der gemeinschaftlichen Elektroanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die hierzu erforderlichen Aufgaben werden durch den Energieverantwortlichen im Auftrage des KGV wahrgenommen. Neuerrichtungen und Turnusprüfungen sind unter Hinzuziehen einer berechtigten Elektrofirma durchzuführen.
- Notwendige Veränderungen der bestehenden Anschlüsse sind schriftlich zu beantragen und bedürfen der Zustimmung des Energieverantwortlichen.

3. Abnehmeranlage

3.1 Grundsätzliches

- Die 0,4 kV-Anlage ab dem Sicherungsabgang im Wegeverteiler gehört zur Abnehmeranlage und ist Eigentum des Gartenpächters (abgehendes Kabel, Zählertafel in Laube, Zähler und E- Installation in der Laube).
- Der Aufbau der E- Installation der Abnehmeranlage entspricht Anlage1. Es sind maximal 2 Stromkreise mit Sicherheitsautomaten 10 A gestattet. In den Lauben ist ein Potentialausgleich zu erbringen. Der Leistungsbedarf des größten Gerätes darf eine Leistung von 2,2 kW nicht überschreiten.

3.2 Wartung der Abnehmeranlage durch den Gartenpächter

- Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, den vorhandenen Stromanschluss in seinem Garten vor Beschädigungen zu schützen und regelmäßig zu kontrollieren.

- Die E- Installation der Gartenlaube ist ständig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Entsprechend gesetzlicher Grundlagen ist mindestens im Abstand von 16 Jahren ein „E-Check“ durch einen berechtigten Elektro-Installateur durchführen zu lassen. Dies ist durch ein Prüfprotokoll zu dokumentieren.

3.3 Instandhaltung der E-Installation der Abnehmeranlage (Laube) durch den Gartenpächter

- Die Instandhaltung der E-Anlage ist nur durch einen Elektro-Installateur durchzuführen. Die Arbeiten sind vor Beginn mit den Energieverantwortlichen abzustimmen. Die Instandhaltungsmaßnahme ist durch ein Prüfprotokoll zu belegen.
- Der Anschluss erfolgt über ein Erdkabel 3x6 mm² Cu (Kabeltype: NYY-I 3 x 6 mm²). Die Verlegungstiefe beträgt mindestens 60 cm. Das Kabel ist einzusanden und mit Warnband zu versehen.
Die Herausführung des Kabels an der Gartenlaube ist im Schutzrohr bis 1,50 m Höhe zu verlegen.
- Es ist eine Standard- Zählertafel plombierbar zu verwenden, bestückt mit einem FI-Schutzschalter (2-polig; 30 mA), sowie maximal 2 Sicherungsautomaten 10 A nach Anlage 1.

3.4 Elt - Zähler der Abnehmeranlage

- Es dürfen nur Zähler mit Eichmarke eines Eichamtes verwendet werden (hierzu zählen auch Gebrauchtzähler, wenn sie eine Eichmarke haben). Die Eichmarke ist mit Eichdatum versehen. Die Eichmarke gilt grundsätzlich 16 Jahre. Danach ist der Elt- Zähler zu ersetzen. Erkennbar defekte Zähler sind umgehend auszuwechseln.
- Der Zählerwechsel ist durch den Gartenpächter dem Energieverantwortlichen anzuzeigen. Die Auswechslung erfolgt durch einen benannten Verantwortlichen des KGV. Dabei wird eine Ein- /Ausbaumeldung gemäß Anlage 2 ausgefüllt. Der Zähler wird plombiert.

4. Sonstiges

- Baumpflanzungen unter der durch Gärten führenden Hochspannungsleitung sind untersagt. Bestehende Bäume sind auf eine Höhe von max. 3,5 m zu halten. Das Anbringen von Nistkästen an den Leitungsmasten ist untersagt
- Die Wegeverteiler sind von den anliegenden Gartenpächtern im Bereich von 0,5 m von Bewuchs freizuhalten. Vorzugsweise sind Wegeplatten o.ä. um den Verteiler zu verlegen. Die Kontrolle obliegt dem Energieverantwortlichen.
- Die Ablesung der Elt-Zähler erfolgt im Monat September (koordiniert mit der Ablesung des Hauptzählers). Der genaue Termin wird durch den Gartenvorstand rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Dem benannten Ableser ist vom Gartenpächter der Zugang zum Zähler zu gewähren.
- Bei erkennbaren sicherheitstechnischen Mängeln, sowie bei Stromdiebstahl kann durch den Vorstand des KGV die Abnehmeranlage abgeklemmt und gesperrt werden.
- Gebühren und Auslagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Anlagen:

- | | |
|---------|---------------------------------------|
| Anlage1 | Elektroanschluss der Gartenlauben |
| Anlage2 | Ein-/ Ausbaumeldung für Zählerwechsel |

Beschlossen am 6. März 2004 durch die Mitgliederversammlung.